



**XIX. GP.-NR**

*56 /AB  
1995 -01- 19*

*ZU*

*55 /J*

95.000/849-IV/11/95/E

Wien, am 18. Jänner 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 22. November 1994 unter der Nr. 55/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Observation und verdeckte Ermittlung durch die Sicherheitsbehörden" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie aus den oben erwähnten Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, ist zwischen dem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten und dem Einsatz von Bild- und Tonübertragungsgeräten (sofern anschließend keine Aufzeichnung erfolgt) zu differenzieren; beim Einsatz von Bild- und Tonübertragungsgeräten ohne anschließende Aufzeichnung handle es sich lediglich um ein Hilfsmittel direkter Überwachung, dessen Verwendung immer dann zulässig wäre, wenn die Ermittlung als solche zulässig ist. Teilen Sie diese Rechtsauffassung und wurden die Sicherheitsbehörden diesbezüglich instruiert?
2. Wird in der praktischen Ermittlungsarbeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf diese Unterscheidung Bedacht genommen?
3. Wieviele Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte stehen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung?
4. Wieviele Bild- und Tonübertragungsgeräte stehen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Verfügung?

5. Über welche Eigenschaften verfügen die vorhandenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einerseits und die vorhandenen Bild- und Tonübertragungsgeräte andererseits (im folgenden beide Gerätearten kurz Überwachungsgeräte genannt)?

6. Welche technischen Schranken stehen dem Einsatz der vorhandenen Überwachungsgeräte entgegen?

7. Sind diese Überwachungsgeräte für einen Dauereinsatz tauglich?

8. Stehen bestimmte Bauweisen (dicke Mauern, Stahlbeton und dergleichen) einem wirksamen Einsatz dieser Überwachungsgeräte entgegen?

9. Stehen die vorhandenen Überwachungsgeräte allen Sicherheitsbehörden oder nur bestimmten Einsatzgruppen zur Verfügung?

Wenn ja, welchen?

10. Besteht über den Einsatz der vorhandenen Überwachungsgeräte eine Berichtspflicht?

11. Wieviele und welche Art von Einsätzen mit Überwachungsgeräten wurden seit Inkrafttreten des SPG durchgeführt?

12. Wie beurteilen Sie die Effizienz des Einsatzes von Überwachungsgeräten?

13. Ist an die Anschaffung weiterer Überwachungsgeräte gedacht?

Wenn ja, an welche?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung teile ich. Die Regierungsvorlage wurde samt Erläuterungen den Angehörigen der Sicherheitsexekutive zur Kenntnis gebracht. Die Aufnahme einer eigenen Bestimmung im Einführungserlaß zum Sicherheitspolizeigesetz vom 19. April 1993 war somit nicht erforderlich.

Zu Frage 2:

Die Praxis zeigt, daß es für den Bereich des Ermittlungsdienstes im Sinne des § 53 Abs. 1 lit. 1, 4 und 5 SPG kein Erfordernis zur Anwendung von Aufzeichnungsgeräten gibt.

Zu den Fragen 3 bis 9, 11 und 13:

Die Beantwortung dieser Fragen ist mir aufgrund meiner gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) nicht möglich, da dadurch Tatsachen bekanntgegeben würden, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit geboten ist. Selbst wenn diese Fragen nur darauf abzielen, welche Größenordnung und Fähigkeiten derartige Geräte haben, ließen auch Aussagen darüber Rückschlüsse über den Stand der Sicherheitsvorkehrungen zu, was insgesamt aber aus kriminaltaktischen Gründen kontraproduktiv wäre.

Zu Frage 10:

Ja.

Zu Frage 12:

Ich schätze die Effizienz der Anwendung von Überwachungsgeräten als hoch ein.

Fair (Z)